

Abschrift

Erst Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften vom 23. Juni 1967

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1953 (GVOBL.Schl.-Holst. S. 77) wird verordnet:

Artikel 1

Die der Verordnung über die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften vom 2. Juni 54 (GVOBL.Schl.-Holst.S. 105) als Anlage beigefügte Mustersatzung wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
"Er bleibt bis zur Wahl des neuen Jagdvorstandes tätig. Der neue Jagdvorstand ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit des alten Jagdvorstandes zu wählen."
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt."
 - b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen anderen Jagdgenossen, seinen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad vertreten lassen."
 - c) Folgender neuer Abs. 5 wird eingefügt:
"(5) Ein Jagdgenosse kann nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann."
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in ihm erhält Satz 3 folgende Fassung:
"Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche."
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; ihm wird folgender Satz angefügt:
"Von der Niederschrift ist dem Landrat als Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung eine beglaubigte Abschrift einzureichen."
3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen; gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel."
4. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "einen Monat" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
"Der Jagdvorstand hat den Beschluß ortsüblich bekanntzumachen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. Juni 1967

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Engelbrecht-Grewe